

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-35 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für
Grenzgänger im Sinne von § 4 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV)



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Grenzgänger im Sinne von § 4 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV)

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 4 Abs.1 S.1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Beauftragte Stellen im Sinne von § 4 Abs.1 S.1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Passau die jeweiligen Arbeitgeber, Auftraggeber und Bildungseinrichtungen der Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet nach § 1 Abs.5 EQV haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Passau begeben und regelmäßig mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren.
2. Die durch Ziffer 1. beauftragten Stellen haben sich in Erfüllung des § 4 Abs.1 S.1 EQV die Testergebnisse der Grenzgänger unverzüglich vorlegen zu lassen und dies mit Name des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.11.2020


Raimund Kneidinger
Landrat

Begründung

I.

Gemäß §§ 4 Abs.1 S.1, 2 Abs.2 Nr.3b der EQV vom 05.11.2020, BayMBI. 2020 Nr. 630, BayRS 2126-1-6-G, müssen Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet (§1 Abs.5 EQV) haben und die sich zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung zwingend notwendig in den Freistaat Bayern begeben (Grenzgänger) und regelmäßig mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, kalenderwöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen und das Ergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorlegen. Der Verordnungsgeber hat in § 4 Abs.1 S.1 EQV den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, andere Stellen zu ermächtigen, sich diese Testergebnisse vorlegen zu lassen.

Die Grenzgänger im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3b EQV müssen sich die zwingende Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Freistaat Bayern durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung bescheinigen lassen.

In der gegenwärtigen Corona-Pandemie hat sich das Infektionsgeschehen in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland erheblich verschärft. Die Grenzregionen zu Bayern in Österreich und Tschechien werden vom RKI aktuell als Risikogebiet im Sinne des §1 Abs.5 EQV eingestuft. In den Landkreis Passau pendeln ausweislich der Statistik über die Pendlerströme 2020 der IHK Niederbayern etwa 1.700 Personen aus der Tschechei und etwa 800 Personen aus Österreich ein. Hinzu kommen insbesondere österreichische Schüler, die im Landkreis Passau eine Schule besuchen.

II.

1.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 4 Abs.1 S.1 EQV i.V.m. § 28 Abs.1 S.1 IfSG.

Nach § 4 Abs.1 S.1 EQV können die Kreisverwaltungsbehörden andere Stellen damit beauftragen, sich die Testergebnisse von Grenzgängern im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.3b EQV vorlegen zu lassen. Soweit sich eine Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung nicht schon aus § 4 Abs.1 S.1 EQV selbst ergibt, besteht eine solche jedenfalls in § 28 Abs.1 S.1 IfSG. Dies gilt auch für die allgemeine Ausübung des Verlangens zur Vorlage.

Die Vorlageverpflichtung für Testergebnisse durch sog. Grenzgänger soll verhindern, dass sich die Corona-Pandemie durch Arbeitspendler aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten hier stärker ausbreitet. Die Entscheidung über die Bestimmung der insoweit beauftragten Stellen und des allgemeinen Verlangens zur Vorlage sind Maßnahmen zur Umsetzung der hierfür konkret notwendigen Schutzmaßnahmen und keine allgemeinen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 16 IfSG mehr.

2.

Das Landratsamt Passau hat schon keine Kenntnis von der Identität der Einpendler aus den angrenzenden Ländern in den Landkreis Passau und wäre deshalb nicht in der Lage, in Erfüllung der §§ 4 Abs.1 S.1, 2 Abs.2 Nr.3b EQV vorgelegte Testergebnisse auf deren Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Letztlich könnte es lediglich bei entsprechenden Anzeigen überprüfen, ob ein sog. Grenzgänger in einem bestimmten Zeitraum ein Testergebnis vorgelegt hat oder nicht. Ein erhöhter präventiver Infektionsschutz ergäbe sich daraus nicht. Bei positiven Testergebnissen von Grenzgängern mit Kontaktpersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich wird das jeweilige Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen des (grenzüberschreitenden) Contract-Tracings informiert.

Zur Erreichung des mit § 4 EQV verfolgten Zieles, Infektionen in Bayern durch sog. Grenzgänger möglichst zu verhindern, ist es aber notwendig, dass ohne zeitlichen Verzug bei der Nichteinhaltung der Vorgaben reagiert werden kann und reagiert wird.

- a) Die Grenzgänger sind als solche nur den mit dieser Allgemeinverfügung beauftragten Arbeitgebern, Auftraggebern und Bildungseinrichtungen namentlich bekannt – auch weil ihnen diese nach § 2 Abs.2 Nr. 3b EQV ohnehin bei Vorliegen die zwingende Notwendigkeit ihrer Anwesenheit zu bescheinigen haben. Schon deswegen ist ihre zusätzliche Belastung durch die Beauftragung als gering anzusehen. Der dennoch verbleibende Mehraufwand der beauftragten Arbeitgeber, Auftraggeber und Bildungseinrichtungen muss hinter dem so gewonnenen erhöhten Infektionsschutz zurücktreten. Die Vorlage der Testergebnisse durch die Grenzgänger erfolgt mit der Beauftragung nun unmittelbar bei den Verantwortlichen der Strukturen, die durch die Grenzgängerregelung erstrangig geschützt werden sollen. Bei Nichtvorlage von Testergebnissen oder bei positiven Befunden können diese ohne notwendigerweise Dritte einzuschalten und damit ohne zeitlichen Verzug vor Ort reagieren und Arbeitnehmern, Auftragnehmern, Schülern oder Studenten den Zutritt zu ihrem Betrieb verweigern und ein insoweit bestehendes Infektionsrisiko im Betrieb minimieren oder ausschließen.

Auch ist bei etwa 2.400 Einpendlern in einem Landkreis mit über 192.000 Einwohnern und einer entsprechenden Zahl an Betrieben, Auftraggebern oder Bildungseinrichtungen keine Überforderung Einzelner durch den entstehenden Verwaltungsmehraufwand zu erwarten.

Andere gleich geeignete Beauftragte sind nicht ersichtlich.

- b) Nach § 4 Abs.1 S.1 EQV hätte bei den Beauftragten die Vorlage des kalenderwöchentlichen obligatorischen Testergebnisses nur „...auf Verlangen unverzüglich...“ zu erfolgen. Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr wurde in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung dieses Verlangen bereits allgemein ausgesprochen und die Vorlage der Testergebnisse für die Grenzgänger damit verpflichtend.

Es ist das ureigenste Interesse der Arbeitgeber, Auftraggeber und Bildungseinrichtungen ihren Betrieb vor Erkrankungsfällen bzw. den Einschränkungen von Quarantäneanordnungen zu schützen.

Lässt sich der jeweils Beauftragte hierfür die kalenderwöchentlichen Testergebnisse der ihm zuzurechnenden Grenzgänger vorlegen, kann er bei Nichtvorlage von Testergebnissen oder bei positiven Befunden ohne zeitlichen Verzug reagieren.

Durch die allgemeine Ausübung des „Verlangens“ im Sinne des § 4 Abs.1 S.1 EQV in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung wird auch vermieden, dass Beauftragte – aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen – das Ziel eines von Quarantänemaßnahmen ungestörten Betriebsablaufes dadurch zu erreichen versuchen, indem sie gerade keine Vorlage von Testergebnissen verlangen. Diese Beauftragten wüssten letztlich nicht einmal, ob der Grenzgänger seiner Testverpflichtung nachkommt und blieben jedenfalls bis zum Auftreten von Erkrankungssymptomen der ihnen zugehörigen Grenzgänger von Hygieneschutzmaßnahmen verschont. Dies ist bei der Beauftragung der Arbeitgeber, Auftraggeber und Bildungseinrichtungen und gerade mit Blick auf asymptomatische, aber ansteckende Erkrankte, eine durch die Anordnung des allgemeinen Verlangens einer unverzüglichen Vorlage der Testergebnisse zu schließende Lücke.

- c) Zur Zielerreichung ist es notwendig und auch ausreichend, dass die Vorlage der Testergebnisse im Sinne des § 4 Abs.1 S.1 EQV von den Beauftragten dokumentiert und mit dem Namen des Vorlegenden, dem Testergebnis, dem Testlabor, dem Testdatum und dem Vorlagedatum erfasst wird.

Hierfür können die Beauftragten die Testergebnisse im Original, in Kopie oder als Scan entgegennehmen. Auch das Führen von Listen, in denen die in der Ziffer 2 bestimmten Informationen festgehalten werden, ist ausreichend. In jedem Fall notwendig ist die Dokumentation des Vorlagedatums, da ansonsten die Erfüllung der Pflicht aus § 4 Abs.1 S.1 EQV nicht nachvollzogen werden kann. Soweit den Beauftragten die Testergebnisse im Original von den Grenzgängern überlassen werden, stehen diese in der Pflicht nach § 4 Abs.1 S.3 EQV, diese für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren. Verbleiben die Originale der Testergebnisse beim Grenzgänger, trifft ihn diese Aufbewahrungspflicht.

- d) Die Verpflichtung zur Vorlage der Dokumentation durch die Beauftragten beim Gesundheitsamt am Landratsamt Passau auf dessen Verlangen hin, ist zu einer effektiven Nachkontrolle der Einhaltung der Verpflichtung und zur Klärung von Infektionsketten bei eventuellen Ausbruchsgeschehen in Betrieben und Bildungseinrichtungen notwendig aber auch ausreichend. Auf eine unaufgeforderte Vorlage der Dokumentation beim Gesundheitsamt konnte aus den oben in 2.a) beschriebenen Gründen verzichtet werden.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§28 Abs.3, 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

4.

Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der der geltenden EQV.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 10.11.2020


Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.